



Landesbetrieb Mobilität Diez ■ Postfach 15 29 • 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Selters
Am Saynbach 5-7

56242 Selters

1.1	1.2	3	4	Bgm.
Verbandsgemeindeverwaltung 56242 Selters/VVw.				
Eingang: 25. Juni 2024/JS				
+	b. R.	Wvl.	z. d. A.	

Ihre Nachricht:
vom 05.06.2024

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e 277/24 IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
Birgit.Otto@lbm-
diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
20. Juni 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gern. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 1. Änderung des Bebauungsplans „Sonnenberg II“ der Ortsgemeinde Herschbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.06.2024 haben Sie uns die erste Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenberg II“ der Ortsgemeinde Herschbach zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung weiterer gewerblicher/industrieller Flächen geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortsgemeinde Herschbach im Zuge der freien Strecken der B 413, der L 305 sowie der K 4 und grenzt unmittelbar an das bestehende Industriegebiet „Sonnenberg“.

Dem Bebauungsplan kann aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez zugestimmt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen Belange berücksichtigt werden:

1. Für bauliche Anlagen im Zuge der freien Strecke der Bundesstraße 413 sowie der Landesstraße 305 ist der in den §§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vorgeschriebene Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundes-/Landesstraße zwingend einzuhalten (Bauverbotszonen).
Für bauliche Anlagen im Zuge der freien Strecke der Kreisstraße 4 ist der in § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Abstand von mindestens 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße zwingend einzuhalten.

Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Die Bauverbotszonen gelten auch für die Errichtung von Werbeanlagen (§§ 9 Abs. 6 FStrG, 24 LStrG).

2. Eventuelle Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszonen sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mittels geeigneter Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich aus der Ortslage über die geplante neue Anbindung an die vorhandene Gemeindestraße „Sonnenberg“ zu erfolgen.
Der Herstellung von unmittelbaren Zufahrten zu den freien Strecken der B 413, der L 305 sowie der K 4 wird nicht zugestimmt.
4. Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecken der B 413, L 305 sowie K 4 lückenlos einzufrieden.
5. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen.
Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben entlang der B 413, L 305 sowie K 4, dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.

Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der o.a. klassifizierten Straßen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.

6. Die Ortsgemeinde Herschbach hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Herschbach hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Maximilian Duhr

Im Auftrag



Birgit Otto